

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 51.209/4
VOM 23. APRIL 2012

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, vierte Kammer, der am 5. April 2012 von der Ministerin für Kultur, Medien und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Erlasses der Regierung „zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 20. November 2008 zur Ausführung des Dekretes vom 23. Juni 2008 über den Schutz der Denkmäler, Kleindenkmäler, Ensembles und Landschaften sowie über die Ausgrabungen“ abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben:

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, in seiner durch das Gesetz vom 2. April 2003 ersetzten Fassung, eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Entwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

Der entworfene Erlass sucht seine Rechtsgrundlage in Artikel 25 des Dekretes vom 23. Juni 2008 über den Schutz der Denkmäler, Kleindenkmäler, Ensembles und Landschaften sowie über die Ausgrabungen (nachstehend: das Dekret vom 23. Juni 2008).

Dieser Artikel bestimmt:

„Die Regierung führt ein Verzeichnis der archäologischen Stätten mit deren jeweiligen Ausmaßen.

Bei Eintragung einer neuen archäologischen Stätte werden darüber informiert:
(...)

Veränderungsarbeiten an archäologischen Stätten, die im Verzeichnis der archäologischen Stätten aufgenommen sind, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Regierung. Davon betroffen sind nur Arbeiten, die die archäologischen Güter als solche verändern, instand setzen oder beeinträchtigen könnten. Die Genehmigung legt die Bedingungen und Auflagen für die Durchführung der Arbeiten fest“.

Im Gegensatz zu den anderen Bestimmungen des Dekretes vom 23. Juni 2008 (Artikel 13 § 2 Absatz 1 und § 7, 19 Absatz 3, 20 § 1 Absatz 2, 26 Absatz 2 und 27 Absatz 2), die im abgeänderten Erlass als Rechtsgrundlage erwähnt werden, enthält Artikel 25 keine ausdrückliche Ermächtigung für die Regierung.

Außer den Fällen, in denen der Gesetzgeber der vollziehenden Gewalt bestimmte Zuständigkeiten erteilt, verfügt Letzere zwar über die allgemeine Befugnis, die für die Durchführung der dekretalen Normen erforderlichen Regeln zu verfassen¹. Im Rahmen der Durchführung des Dekretes darf die Regierung die Tragweite davon weder ausdehnen noch beschränken. Sie muss, aus dem Grundsatz des Dekrets und aus dessen allgemeinem Sinn und Wesen die Konsequenzen ziehen, die sich nach dem Geist des Dekretes sowie nach den vom Dekret verfolgten Zielsetzungen naturgemäß daraus ergeben.

¹ Diese allgemeine Durchführungsbefugnis geht aus Artikel 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, zur Reform der Institutionen', der durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983, über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft' auf die Deutschsprachige Gemeinschaft für anwendbar erklärt worden ist, hervor.

Im vorliegenden Fall kann der entworfene Erlass, mit Ausnahme des entworfenen Artikels 7.1 § 3, keine Rechtsgrundlage in Artikel 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘, der durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft‘ auf die Deutschsprachige Gemeinschaft für anwendbar erklärt worden ist, finden.

Artikel 25 Absatz 3 des Dekretes vom 23. Juni 2008 bestimmt selber die Arbeiten, die einer Genehmigung bedürfen („Arbeiten, die die archäologischen Güter als solche verändern, instand setzen oder beeinträchtigen könnten“). Es steht folglich dem erlassenden Organ nicht zu, eine Liste der Arbeiten, die einer Genehmigung bedürfen, festzulegen (entworfene Artikel 1 Nrn. 9 bis 11 und 7.1 § 1 und § 2 Absatz 2).

Artikel 25 Absatz 3 des Dekretes vom 23. Juni 2008 lautet wie folgt:

„Veränderungsarbeiten an archäologischen Stätten [...] bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Regierung“.

In dem entworfenen Artikel 7.1 § 3 Absatz 2 Satz 2 steht aber:

„Wird innerhalb [der] Frist [von 30 Kalendertagen]² keine Entscheidung gefällt, gilt der Antrag als genehmigt.“

Die entworfene Bestimmung führt eine stillschweigende Entscheidungsregelung ein, die mit derjenigen einer vorhergehenden Genehmigung der Regierung im Sinne des Dekrets unvereinbar ist.

Der zweite Satz von Artikel 7.1 § 3 Absatz 2 ist auszulassen.

In Ermangelung einer ausdrücklichen Ermächtigung in diesem Sinne steht es der Regierung nicht zu, eine organisierte Verwaltungsbeschwerde einzuführen, die vor der Einreichung einer jurisdiktionellen Klage erhoben werden muss, da nur der Gesetzgeber zuständig ist, eine solche vorhergehende obligatorische Beschwerde aufzuerlegen (entworfener Artikel 7.1 § 4)³.

So geht es auch hinsichtlich der verpflichteten Nutzung des dem Entwurf als Anlage beigefügten Formulars für die Genehmigungsanträge (entworfener Artikel 7.1 § 2 Absatz 1 und Artikel 3 des Entwurfs).

² Der Ausdruck „Kalendertagen“ ist ein Anglizismus. Da es hier darum geht, ordentliche Tage zu zählen, muss man nur „Tagen“ schreiben. Siehe *Principes de technique législative – Guide de rédaction des textes législatifs et réglementaires*, www.staatsrat.be, « Technique législative », Empfehlung Nr. 95, a).

³ Gutachten 45.421/4 vom 12. November 2008 über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Ausführung des Dekretes vom 23. Juni 2008 über den Schutz der Denkmäler, Kleindenkmäler, Ensembles und Landschaften sowie über die Ausgrabungen‘.

Der entworfene Erlass, mit Ausnahme des entworfenen Artikels 7.1 § 3 Absätze 1 und 2 Satz 1, entbehrt infolgedessen jeder Rechtsgrundlage.

Die Präambel ist um eine Bezugnahme auf Artikel 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, zur Reform der Institutionen‘ zu ergänzen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	P. LIÉNARDY,	Kammerpräsident,
	J. JAUMOTTE,	Staatsräte,
	S. BODART,	
	Y. DE CORDT,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau	C. GIGOT,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn W. WIMMER, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

C. GIGOT

P. LIÉNARDY

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn W. WIMMER, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.